



## Richtlinie für Brauchtumsumzüge in Bonn (RiLiBU)

### Anlage 1: Begriffsbestimmungen / Glossar (Stand 01.07.2021)

#### Begriffsbestimmungen und Grobdefinitionen nach thematischen Kriterien:

Hierüber hinausgehende bzw. weiterführende Details oder spezifische Ausprägungen sind den diesbezüglichen Regelwerken (z.B. Richtlinien, Anlagen, Informationsblätter, mitgeltende Unterlagen usw.) zu entnehmen.

#### 1. Begrifflichkeiten

| Begriff       | Grobdefinition   |
|---------------|--|
| Zuggruppe     | Diese kann folgende Ausprägungen aufweisen:<br>- eine / mehrere Fußgruppen (Mindestgruppenstärke)<br>- ein / mehrere <b>Gefährte, Fahrzeuge</b> usw.<br>- eine / mehrere Fußgruppen und ein / mehrere <b>Gefährte, Fahrzeuge</b> usw.  |
| Zugteilnehmer | Alle über die Zuganmeldung zur Teilnahme legitimierten Personen, welche dann auch tatsächlich am Zug teilnehmen.<br>Mehrere Personen können eine <b>Zuggruppe</b> bilden. Bei Fußgruppen bestehen hier jedoch Vorgaben bezüglich der „Mindestgruppenstärke“.   |
| Gefährt       | Ein Gefährt besteht grundsätzlich aus <b>Zugmaschine</b> und <b>Anhänger</b> .   |
| Zugmaschine   | In der Regel motorgetriebenes Zugelement - z.B. Traktor.   |
| Anhänger      | Diese können in Form von Gesellschaftswagen, Mottowagen, Prunkwagen, Musikwagen usw. ausgeführt sein.<br><br>1. Anhänger verfügt über eine Verkleidung und/oder Aufbau und kann auch Personen-/Material transportieren (z.B. Gesellschaftswagen).<br><br>2. Anhänger verfügt nur über eine Verkleidung und/oder Aufbau und ist nicht zum Personen-/Materialtransport geeignet. |
| Fahrzeug      | 1. Standardfahrzeug:<br>Motorgetriebener Personenkraftwagen oder Kleintransporter mit geschlossener oder offener Ladefläche / Pritsche.<br><br>2. Sonderfahrzeug:<br>Fahrzeug mit Führerhaus und dahinterliegenden, unterschiedlich genutzten Flächen (z.B. Unimog mit Motivaufbau und Drehleiterfahrzeug).  |
| Bagagewagen   | Transportmöglichkeit für Wurfmaterialvorräte:  |

| Begriff | Grobdefinition  |
|---------|---|
|         | 1. Motorgetriebene Variante (vgl. <b>Fahrzeug</b> ).<br>2. Auf andere Art angetriebene Variante (vgl. <b>Gespann</b> ). |

## 2. Verantwortlichkeiten

| Begriff   | Grobdefinition  |
|---|---|
| Durchführungsverantwortlicher                         | Veranstalter des Rosenmontagszuges in Bonn ist der Festausschuss BONNER KARNEVAL e.V.<br>Dieser hat die Durchführungsverantwortung an den Zugleiter, im Verhinderungsfall an seinen Stellvertreter, übertragen.<br>Durchführungsverantwortlicher ist somit der Zugleiter und im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.  |
| Erfüllungsgehilfe (des Durchführungsverantwortlichen) | Erfüllungsgehilfen werden vom <b>Durchführungsverantwortlichen</b> benannt und nehmen Aufgaben gemäß dessen Vorgaben wahr.<br>In diesem Rahmen vertreten sie eigenständig die Interessen des Durchführungsverantwortlichen wie folgt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie führen allgemeine oder fallbezogene Entscheidungen herbei und teilen diese verbindlich dem <b>verantwortlichen Gruppe / Gefährt</b> oder den Gruppenmitgliedern/Zugteilnehmern mit.</li> <li>• Sie kontrollieren die Einhaltung der vom Veranstalter vorgegebenen Regelungen und dürfen die hierzu ggf. notwendigen Handlungen vornehmen (z.B. Wurfmaterialkontrolle, Führerschein-/Fahrzeugscheinkontrolle,...).</li> <li>• Zur Aufgabenerfüllung setzen sie ggf. weitere Unterstützungskräfte ein (z.B. koordinierende Wagenbegleiter) für die sie auch verantwortliche Ansprechpartner sind.<br/>Diese Unterstützungskräfte sind auch ein Element der Informations-/Kommunikationskette und teilen Dritten die durch den Durchführungsverantwortlichen/Erfüllungsgehilfen getroffenen Entscheidungen verbindlich mit. Sie führen dann im Rahmen ihres Aufgabenbereiches aktiv die Umsetzung dieser Entscheidungen herbei (z.B. Verlassen des Zuges).</li> </ul> |
| Verantwortlicher Zuggruppe                            | Ist der zentrale Verantwortliche der teilnehmenden <b>Zuggruppe</b> , welcher die gruppenbezogene Einhaltung/Umsetzung der Regelungen -insbesondere der Richtlinien des Festausschusses BONNER KARNEVAL e.V.- sicherstellt. Dies beinhaltet eine dementsprechende Weisungskompetenz gegenüber den Gruppenmitgliedern.<br><br>Er ist der während des Zuges in jeweils unmittelbarer örtlicher Nähe zur Gruppe verfügbare zentrale Ansprechpartner für den Durchführungsverantwortlichen und dessen Erfüllungsgehilfen.<br><br>Dieser ist für die Umsetzung der fallbezogenen Weisungen des <b>Durchführungsverantwortlichen</b> / seiner <b>Erfüllungsgehilfen</b> verantwortlich.<br><br>Der verantwortliche Zuggruppe hat einen Stellvertreter zu benennen, welcher bei Abwesenheit dessen Aufgaben wahrnimmt.<br><br>Der „verantwortliche Zuggruppe“ kann gleichzeitig auch <b>verantwortlicher Gefährt</b> sein.   |
| Verantwortlicher Gefährt                              | Ist der zentrale Verantwortliche für das teilnehmende <b>Gefährt</b> , welcher die gefährtbezogene Einhaltung/Umsetzung der Regelungen -insbesondere der Richtlinien des Festausschusses BONNER KARNEVAL e.V.- sicherstellt. Dies beinhaltet eine dementsprechende Weisungskompetenz.<br><br>Er ist der während des Zuges in jeweils unmittelbarer örtlicher Nähe zum Gefährt verfügbare zentraler Ansprechpartner für den Durchführungsverantwortlichen und dessen Erfüllungsgehilfen.<br><br>Er ist für die Umsetzung der fallbezogenen Weisungen des <b>Durchführungsverantwortlichen</b> / seiner <b>Erfüllungsgehilfen</b> verantwortlich.   |

| Begriff        | Grobdefinition   |
|----------------|--|
|                | <p>Der verantwortliche Gefährt hat einen Stellvertreter zu benennen, welcher bei Abwesenheit dessen Aufgaben wahrnimmt.</p> <p>Der „verantwortliche Gefährt“ kann gleichzeitig auch <b>verantwortlicher Zuggruppe</b> sein.</p>  |
| Fahrzeugführer | <p>Ist die Person, welche eine <b>Zugmaschine</b> oder ein <b>Fahrzeug</b> (inklusive motorgetriebene <b>Bagagewagen</b>) bewusst steuert oder lenkt (Zugweg und Aufstellungs-/ Auflösungsbereich).</p> <p>Der Fahrzeugführer muss über die hierfür notwendige Fahrerlaubnis verfügen und diese -ebenso wie die Fahrzeug-/Zugmaschinenpapiere (z.B. Fahrzeugschein)- auf Anforderung jederzeit den <b>Durchführungsverantwortlichen / Erfüllungsgehilfen</b> vorweisen.</p> <p>Er hat direkte oder indirekte Anweisungen des Durchführungsverantwortlichen / Erfüllungsgehilfen und deren Unterstützungskräfte (z.B. koordinierender Wagenbegleiter), welche zur Umsetzung der Regelwerke notwendig sind oder in einer Gefahrensituation notwendig werden, unverzüglich Folge zu leisten (z.B. Anhalteanweisung/-signal, Anschluss an vorherige Gruppe halten, Verlassen des Zuges).</p> |

### 3. Organisatorische Grundlagen

| Begriff                    | Grobdefinition  |
|----------------------------|---|
| Richtlinie                 | <p>Richtlinien regeln die gegenseitig einzuhaltenden Bedingungen/geltenden Regelungen, welche zur Erreichung des Richtlinienzwecks notwendig sind.</p> <p>Sie besteht aus der Richtlinie selbst, ggf. <b>Anlagen</b>, mitgeltende Dokumente sowie ggf. damit im Zusammenhang stehender weiterer Dokumente/ Richtlinien.</p> <p>Die Anwendung einer Richtlinie ist zwischen den hiervon betroffenen Parteien verbindlich zu vereinbaren.</p> <p>Mit Abgabe einer Anmeldung zur Teilnahme am Rosenmontagszug erkennt der Teilnehmer / der juristische Vertreter der Gruppierung oder des Vereins eine Anwendung der relevanten Richtlinien / Regelungen rechtsverbindlich an.</p> |
| Anlage zu einer Richtlinie | <p>Anlagen präzisieren/konkretisieren in der <b>Richtlinie</b> aufgeführte Punkte weiterführend und sind somit verbindlicher Bestandteil der Richtlinie.</p>  |
| Mitgeltendes Dokument      | <p>Das mitgeltende Dokument ist ein eigenständiges Dokument, welches aus dem Dokument selbst und ggf. Anlagen sowie Verweise auf andere Dokumente besteht.</p> <p>Über den Verweis auf ein „mitgeltendes Dokument“ wird dieses eigenständige Dokument zum verbindlichen Bestandteil des hierauf verweisenden Dokuments.</p> <p>Das mitgeltende Dokument gilt hierbei in seiner Gesamtheit, also inklusive dessen Anlagen, Verweis auf andere Dokumente usw., sofern im hierauf verweisenden Dokument keine anderslautenden Regelungen getroffen bzw. angegeben wurden.</p>  |